

Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich

für

die Stadt Mitterteich und die Gemeinden Pechbrunn und Leonberg

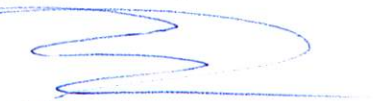
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten
hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit der am 14.10.2018 stattfindenden Landtagswahl wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Absatz 1 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 BMG). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Absatz 1 Satz 2 BMG). Die Empfänger dieser Daten dürfen diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Sie haben die Daten bis spätestens einen Monat nach der Wahl/Abstimmung zu löschen oder zu vernichten (§ 50 Absatz 1 Satz 3 BMG).

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen (§ 50 Absatz 5 BMG).

Auskünfte erteilt das Bürgerbüro in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, Zimmer Nr. E.01 (Telefon-Nr. 09633/89-117,-118,-119) oder das Wahlamt unter der Telefon-Nr. 09633/89-112.

Mitterteich, 01.03.2018



Grillmeier

Gemeinschaftsvorsitzender